



Gesetzliche + QS-Mindestanforderungen der jeweils gültigen Tierschutzverordnung bezüglich der Haltung von Schweinen gelten hier als vorausgesetzt. Für den Offenfrontstall werden darüber hinausgehend nachfolgende **Mindestanforderungen**, unterteilt in drei Kriterienbereiche, aufgeführt.

Ressourcenorientierte Mindestkriterien

1. System Außenklimastall mit zwei jederzeit zugänglichen, getrennten Klimabereichen (Mikro- und Makroklima).
2. Mindestens 1,50 m² frei verfügbare Aufenthaltsfläche pro Endmasttier bzw. Endmastplatz (ab 50 kg Lebendgewicht), damit die Schweine Funktionsbereiche (Ruhen, Fressen & Aktivität, Koten) einrichten können.
3. Direkter Kontakt und Sichtkontakt zum Außenklima durch mind. 0,2 m² Öffnungsfläche/Tier. Ein Auslauf ist ausreichend groß, wenn dieser mindestens 0,4 m² pro Schwein zur Verfügung stellt.
4. Planbefestigter Liegebereich im Stallinnern muss mindesten mit 0,5 m²/Tier vorhanden und mit Stroh eingestreut sein. Bei hohen Außentemperaturen wird Minimaleinstreu akzeptiert. Es muss aber immer dafür gesorgt sein, dass für alle Tiere gleichzeitig Beschäftigungsmaterial im Stall oder Auslauf zur Verfügung steht. Ein Mangel an Beschäftigungsmaterial kann in Verbindung mit Hitzestress leicht zu Schwanzbeißen führen. Der Liegebereich muss immer innen sein. Der Liegebereich darf nicht im Auslauf definiert sein.
5. Eine regelbare geeignete Luftführung muss vorhanden sein.
6. Für geeignete Abkühlungsmöglichkeiten im Sommer ist zu sorgen.
7. Es muss Futtermittel ohne Gentechnik eingesetzt werden, mind. 20 % des Futters muss aus dem eigenem Betrieb oder der Region stammen.
8. Ausreichend Kranknbuchten, bei denen die Liegefläche mit Stroh eingestreut ist, müssen vorhanden sein.

Tierbezogene Mindestkriterien

9. Freier Zugang zu Substrat bzw. Raufutter vom Boden. Falls im Liegebereich flächendeckend Langstroh eingestreut wird, ist die Bereitstellung von weiteren Beschäftigungsmaterialien nicht verpflichtend. Bei Verwendung anderer Materialien als Einstreu muss den Tieren zusätzlich geeignetes organisches, langfaseriges Beschäftigungsmaterial (z. B. Langstroh, Heu oder Silage) zur freien Verfügung stehen. Das Raufutter muss Futterqualität behalten.
10. Ein hohes Maß an Tiergesundheit, ist anhand von Indikatoren für tierschutzrelevante Erkrankungen, Schäden am Körper und Verhaltensabweichungen gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der KTBL (Leitfaden "Tierschutzindikatoren, Leitfaden für die Praxis - Schwein" des KTBL) zu dokumentieren. Entsprechend dem jeweiligen Indikator erfolgt die Erhebung und die Dokumentation entweder auf Basis der tierindividuellen Befunde am Schlachthof oder direkt im Betrieb.
11. Der Transportweg zum Schlachthof darf 300 km Fahrtweg nicht überschreiten.
12. Drei Jahre nach Umstellung auf eine Offenstallhaltung müssen alle Schweine mit Ringelschwanz eingestallt werden. Ab dem 2. Durchgang nach dem Erstaudit müssen mindestens 10 % der Tiere mit Ringelschwanz eingestallt werden.

Empfohlene ergänzende Kriterien

- Ausläufe sollten überdacht sein (Sonnenschutz).
- Das Dach über einem Auslauf sollte an beiden Traufseiten offen sein.
- Die Öffnungsfläche für Neubauten sollte mindestens 0,3 m²/Tier betragen.
- Bei Neubauten sollte ein Auslauf von mindestens 0,5 m²/Tier zur Verfügung stehen.
- Die Außenwand des Auslaufes sollte maximal 0,6 m hoch sein (bessere Sicht).

Anmerkungen

Die Logonutzung darf erst nach bestandem Audit sowie unterzeichnetem Zeichennutzungsvertrag erfolgen.